

Beschlussvorschlag:

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Übernahme des Kostenbeitrages

- (1) Ist den Eltern bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitrages nicht zuzumuten, wird gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag die Übernahme des Kostenbeitrages geprüft. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII die Bestimmungen der §§ 82 – 85, 87, 88 und 92 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII).*
- (2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags ist beim Dienstleistungszentrum Familie (DLZ Familie), Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe (WEH), Hansering 20 in 06108 Halle (Saale) zu stellen.*
- (3) **Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 260,00 €uro pro Monat festgesetzt.**
Die Deckung der Mehrkosten ergibt sich aus den Mehrausnahmen aus dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (V/2013/12189) und aus Mehreinnahmen im Produkt „Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen“.*